

15/SN-174/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**GÖD**

Bundessektion Justiz

1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon 9622

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
 Z: 87 GE 9.01

Datum: 14. FEB. 1989

Verteilt:

16.2.89

fc

Berner

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 10.02.1989

Betrifft: Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989;
 Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

In der Beilage werden 25 Ausführungen der Stellungnahme der Bundessektion Justiz zum Entwurf einer erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 mit dem Ersuchen um gfl. Kenntnisnahme übermittelt.

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft öffentlicher Dienst
 Bundessektion Justiz
 1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast

Beilagen

(Paul STURM)

Vorsitzender



Oesterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

Bundessektion Justiz

1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon 9622

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 10.02.1989

Betrifft: Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989; Stellungnahme zum Entwurf

Bezug: GZ 17.108/21-I 8/88

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des BMFJustiz vom 21.12.1988 wird zum Entwurf einer erweiterten Wertgrenzen- Novelle 1989 wie folgt Stellung genommen.

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundsätzlich positive Stellungnahme

Die Bundessektion Justiz begrüßt die über eine Valorisierung hinausgehende Anhebung der Wergrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren. Die Ausweitung der Bezirksgerichtlichen Zuständigkeiten hat mehrere positive Aspekte: die Gerichte kommen damit noch "näher zum Bürger", durch vereinfachte Verfahrensbestimmungen wird insgesamt die Dauer der zivilgerichtlichen Verfahren weiter verkürzt und die Anhebung der Wertgrenzen für das obligatorische Mahnverfahren wird in vielen Fällen das Titelverfahren abkürzen.

Begrüßt wird auch die Eröffnung des "elektronischen Rechtsverkehrs", weil es insbesondere im ADV-gestützten C-Verfahren Rationalisierungseffekte bringt.

- 2 -

Die von diesen positiven grundsätzlichen Aussagen abweichenden Auffassungen führen wir anschließend gesondert an.

Auch bei dieser bejahenden Stellungnahme muß auf die beachtlichen Probleme hingewiesen werden, die durch die notwendige Planstellenverlagerung von den Gerichtshöfen zu den Bezirksgerichten entstehen.

1.2. **Zusätzliche Rechtspflegerplanstellen sind notwendig.**

Grundsätzlich wird festgestellt, daß die weitere Ausweitung der bezirksgerichtlichen Befugnisse Hand in Hand gehen muß mit der Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen **Planstellen für Rechtspfleger**. Schon jetzt stehen die Rechtspfleger vielfach unter einem unzumutbaren Leistungsdruck, der durch die zu geringe Zahl von Rechtspflegern bedingt ist (dies gilt insbesondere für die größeren Gerichte). Die Rechtspfleger als rechtsprechende Organe haben mengenmäßige Arbeitsnormen zu erfüllen (Pflichtleistungen nach dem Leistungszulagenerlaß und Auslastungsnormen für den Aufstieg in die DKl. VII). Dieses im staatlichen Vollziehungsbereich wohl einmalige Bekenntnis zum **Leistungsdenken** soll aber nicht zu einer Verewigung des derzeitigen Zustandes führen.

Wegen der fehlenden Rechtspfleger werden Rechtspflegeragenden z.T. von Richtern erledigt (so sind z.B. bei Wiener Bezirksgerichten mit einem Anfall von etwa **20.000 Mahnverfahren jährlich** keine Rechtspfleger für Zivilprozeß- und Exekutionssachen tätig, auch in Arbeits- und Sozialgerichtssachen werden für die Mahnverfahren keine Rechtspfleger eingesetzt. Dies widerspricht den seinerzeit für die Einführung des Rechtspfleger-Instituts maßgeblichen Erwägungen - kürzere Erledigungsdauer und Einsparungen beim Personalaufwand des Bundes).

Die Vermehrung der Planstellen für Rechtspfleger darf aber nicht zu Lasten der Planstellen für die "sonstigen" -

- 3 -

Beamten und Vertragsbedienstete der Justiz gehen, weil es sich ja um **richterliche** Agenden handelt.

1.3. Verlagerung der Todeserklärungen und Kraftloserklärungen zu den Bezirksgerichten

Im Sinne der obigen Ausführungen (Verlagerung möglichst vieler geeigneter Kompetenzen zu den Bezirksgerichten) wird auch vorgeschlagen, die Todeserklärungen und Kraftloserklärungen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte zu verlagern.

Die Rechtspfleger wären fachlich zweifellos in der Lage, auch diese Agenden zu übernehmen.

Auch in diesem Fall muß aber auf die unter 1.2. gemachten Probleme hingewiesen werden. Die Kompetenzverlagerung müßte Hand in Hand gehen mit der Bereitstellung zusätzlicher Rechtspfleger.

2. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

2.1. Zu Art. II - Änderungen des Außerstreitgesetzes:

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen im § 39 Abs. 2 Z. 6. von S 20.000,-- auf S 30.000,-- und im § 72 Abs. 3 von S 2.000,-- auf S 3.000,-- zu erhöhen.

Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Wertgrenze im § 39 (2). Z. 6.. auf S 100.000,-- bestehen aus Gründen der Rechtsfürsorge für die Bevölkerung größte Bedenken.

Beim Unterbleiben einer Verlassenschaftsabhandlung sind in der Regel die Angaben in der Todfallsaufnahme die Grundlagen für die Verfügungen der Gerichte (§ 72 Abs. 2).

Die Gefahr, daß durch eine zu hohe Wertgrenze für das Unterbleiben der Abhandlung viele Erbschaftsstreitigkeiten ausgelöst werden ist sehr groß. Es sei hier nur auf den Fall hingewiesen, daß ein Erbe über die Verlassenschaft (größere Bargeldbeträge u.ä.) verfügt, bei einer später erfolgten Abhandlung die anderen Erben aber nur im Klagswege zu ihrem Recht kommen könnten.

Eine zu hohe Wertgrenze könnte auch die Rechte Minderjähriger oder Pflegebefohlener gefährden.

Die BS Jusitz hält die Beibehaltung der bisherigen Rechtsfürsorge im zweifellos sehr sensiblen Bereich der Verlassenschaftsabhandlungen für notwendig und ersucht deshalb, die Wertgrenzen nur bis zum Ausmaß von S 30.000,-- bzw. S 3.000,-- zu erhöhen.

2.2. Zu Art. XII - Änderungen des GOG:

Bei der VO des BMFJustiz gemäß § 89b GOG ist darauf Bedacht zu nehmen, daß beim derzeitigen Stand der Vorschriften der elektronische Rechtsverkehr in **Grundbuchssachen** vorerst nicht zulässig ist (siehe dazu § 29 GBG über den Rang der Grundbuchstücke, Bestimmungen der Geschäftsordnung für Gerichte, der Grundbuchsvorschrift u.ä.). Ev. könnten mit der Einführung des ADV-Tagesbuches im Grundbuch die Rechtsvorschriften entsprechend geändert werden.

2.3. Zu Art. XVII - Änderung des Liegenschaftsteilungsgesetzes:

Zu Z.2: Bei **öffentlichen Anlagen** (wie Straßen, Bahnen u.ä.) soll die wertmäßige Begrenzung aufgelassen werden, weil durch diese Einschränkungen Straßenverbücherungen u.ä. mit Rücksicht auf die oft sehr hohen Grundpreise praktisch nicht durchführbar sind (die Anlagen sind ohnedies in der Regel bereits fertiggestellt).

2.4. zu Art. XX - Änderung der 4. Einführungs-VO zum HGB:

Es wird vorgeschlagen, analog zur Wertgrenzerhöhung im Art. 6 Nr. 4 der oa VO (Erhöhung von S 15.000,-- auf S 50.000,--) auch die Wertgrenze im § 14 HGB auf S 50.000,-- zu erhöhen.

Eine Modifizierung des § 258 AktG (Zwangsstrafen zur Erzwingung gesetzlich normierten Verhaltens) ist im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Änderung im Ministerialentwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989 entbehrlich.

Eine Neufassung der zitierten Gesetzesstelle erfolgt offenbar zeitgleich mit dem in Aussicht gestellten Rechnungslegungsgesetz.

- 5 -

2.5. Zu Art. XXIII und Art XXIX – Änderungen des GBG und des GUG:

Es wird vorgeschlagen, auch die Wertgrenze des § 131 Abs. 2 lit. c des GBG von S 1.000,-- auf S 15.000,-- anzuheben.

Diese Gesetzesstelle betrifft die gleiche Materie, wie § 19 Abs. 2 Z.2 GUG (Art XXIX des Entwurfes). Eine Differenzierung erscheint bei diesen Wertgrenzen nicht gerechtfertigt. Es soll im laufenden Grundbuchsbetrieb die Löschung gegenstandsloser Eintragungen unter den gleichen Voraussetzungen möglich sein, wie bei der Ersterfasung anlässlich der Grundbuchsumstellung (Nicht-Berücksichtigung gegenstandsloser Eintragungen).

2.6. Zu Art. XXVII – Änderung des Einziehungsgesetzes:

Zu Z.1: Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen noch stärker anzuheben, und zwar den Betrag von je S 200,-- auf je S 5.000,-- und den Betrag von je S 2.000,-- auf je S 50.000,--.

Mit dieser Änderung würde erreicht, daß nur noch die diese Wertgrenzen überschreitenden Verwahrnisse 30 Jahre nicht ausgefolgt werden dürfen.

Es wird weiters angeregt, die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 Einziehungsgesetz **aufzuheben**, wonach eine Ausfertigung des Einziehungsbeschlusses der Finanzlandesdirektion zuzustellen und das eingezogene Verwahrnis an die FLD zu übersenden ist.

Die verwahrende Stelle sollte ermächtigt werden, Geldbeträge zugunsten des Bundes zu vereinnahmen (§§ 10 ff.).

2.7. Zu Art. XXVIII – Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes:

Z.3 – Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis:

Die Regelungen im § 18 werden begrüßt. Die Bestimmung der Zeugengebühr wird dadurch vereinfacht und die unbefriedigende Situation (Erlaß des BMfJustiz vom 23.06.1983, JMZ 11 802/17-I 5/83 widerspricht der Rechtsmeinung des VerwGH) wird bereinigt.

Um Mißverständnisse zwischen den Gerichten und den Prüfungsorganen auszuschließen, sollte in Durchführungsbestimmungen klargestellt werden, ob der Stundensatz von S 136,-- jedenfalls und ohne jede Bescheinigung (was nach Auffassung der BS zutrifft) gebührt und wie die Ansprüche nach § 18 Abs. 1 Z. 2 zu bescheinigen sind.

Z.4. - Bekanntgabe der Gebühr. Zustellung:

§ 21 Abs. 2 bringt für die Kostenbeamten einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand und erfordert auch besondere Kenntnisse insbesondere der Bestimmungen über die Ausfertigung von Entscheidungen (Zustellungsbestimmungen u.a.m.).

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze des § 21 Abs. 2 mit mindestens S 2.000,-- festzusetzen. Diese Wertgrenze entspricht auch dem § 2 Abs. 2 GEG 1962 idGf (in bürgerlichen Rechtssachen, die den Betrag von S. 2.000,-- überschreiten und aus Amtsgeldern zu entrichten sind, hat das Gericht festzustellen, welche Partei und in welchem Umfang die Kosten zu ersetzen sind).

Klargestellt sollte werden, daß die rechtskräftig zuerkannten Zeugengebühren nicht mehr der inhaltlichen Überprüfung durch die Buchhaltung unterliegen ("Superrevisionen" sollen unterbleiben).

In diesem Zusammenhang wird schließlich angeregt, den § 20 Abs. 1 letzter Satz wie folgt neu zu formulieren.

"Im Zivilprozeß entfallen die Bestimmung der Gebühr und ihre Entrichtung, wenn die Parteien dem Zeugen die von ihm geltend gemachte Gebühr sogleich entrichten, oder zustimmen, die begehrte Gebühr aus dem vorhandenen Kostenvorschuß (für Zeugengebühren) anzuweisen."

Damit würde die bei den Gerichten geübte Praxis durch den Gesetzestext voll gedeckt.

Diese Vorgangsweise ist im Protokoll festzuhalten, weil sie bei der Kostenbestimmung nach §§ 40 ff ZPO zu berücksichtigen ist (Bescheinigungspflicht nach § 54 Abs. 1 ZPO).

- 7 -

2.8. Zu Art. XXXI - Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes:

Zu § 4 Abs. 4:

In der VO des BMFJustiz ist zu gewährleisten, daß in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung des Kostenbeamten zu erfolgen hat. Eine völlig automatische Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt ("automatisches Recht aus dem Computer" sollte grundsätzlich nicht eingeführt werden).

Auch eine arbeitsökonomische Verständigung zum Akt über die erfolgte Abbuchung/Einziehung soll gewährleistet sein.

Der Vollständigkeit halber wird auch erwähnt, daß die Einziehung/Abbuchung der Gebühren - trotz der Erleichterungen durch die neuen technischen Möglichkeiten - im "elektronischen Rechtsverkehr" mehr Arbeitsaufwand verursacht, als die Entrichtung der Gebühren im herkömmlichen Verfahren (Aufkleben der Gerichtskostenmarken auf die Eingabe).

Letztlich wird auch betont, daß an der Bewertung der Kostenbeamtentätigkeit (Mehrleistungszulagen-Einheiten) durch diese neue Regelung nichts geändert werden darf.

2.9. Zu Art. XXXII - Änderungen des ASGG

Es wird angeregt, § 32 ASGG wie folgt zu ändern:

"Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136" (in der neuen Fassung).

25 Ausführungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium
des Nationalrates übersendet.

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
~~Gewerkschaft Öffentlicher Dienst~~
Bundessektion Justiz
1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast

(Paul S T U R M)
Vorsitzender